

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –
Verfahrensleiste**

Der Rat der Stadt Erkrath hat diesen **Bebauungsplan Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage** – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW und § 41 GO NW in seiner Sitzung am ...27.09.2018... als Satzung beschlossen.



Erkrath den **18. DEZ. 2018**

Schmidt

Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erkrath vom ...27.09.2018... übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Erkrath, den **18. DEZ. 2018**

Schmidt

Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erfolgte am **20. DEZ. 2018**



Erkrath, den **21. DEZ. 2018**

Schmidt

Bürgermeister

Daten zum Verfahren

Aufstellungsbeschluss:	14.11.2017
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	23.11.2017
Frühzeitige Beteiligung:	04.12.2017 bis einschließlich 18.12.2017
Auslegungsbeschluss:	29.05.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:	21.06.2018
Öffentliche Auslegung:	02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018

Der Bebauungsplan Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – besteht aus folgenden Dokumenten:

- **Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans im Maßstab 1:2500 vom 21.09.2017 als Anlage (1 Seite)**
- **Begründung mit Umweltbericht vom 30.04.2018 (40 Seiten)**

Der Geltungsbereich der Planaufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –. Dieser tritt daher mit Rechtskraft der Aufhebung aus Kraft.



Bebauungsplan Nr. IX 1A

- Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage -

**Fachbereich Stadtplanung ·
Umwelt · Vermessung**

Stand: 21.09.2017

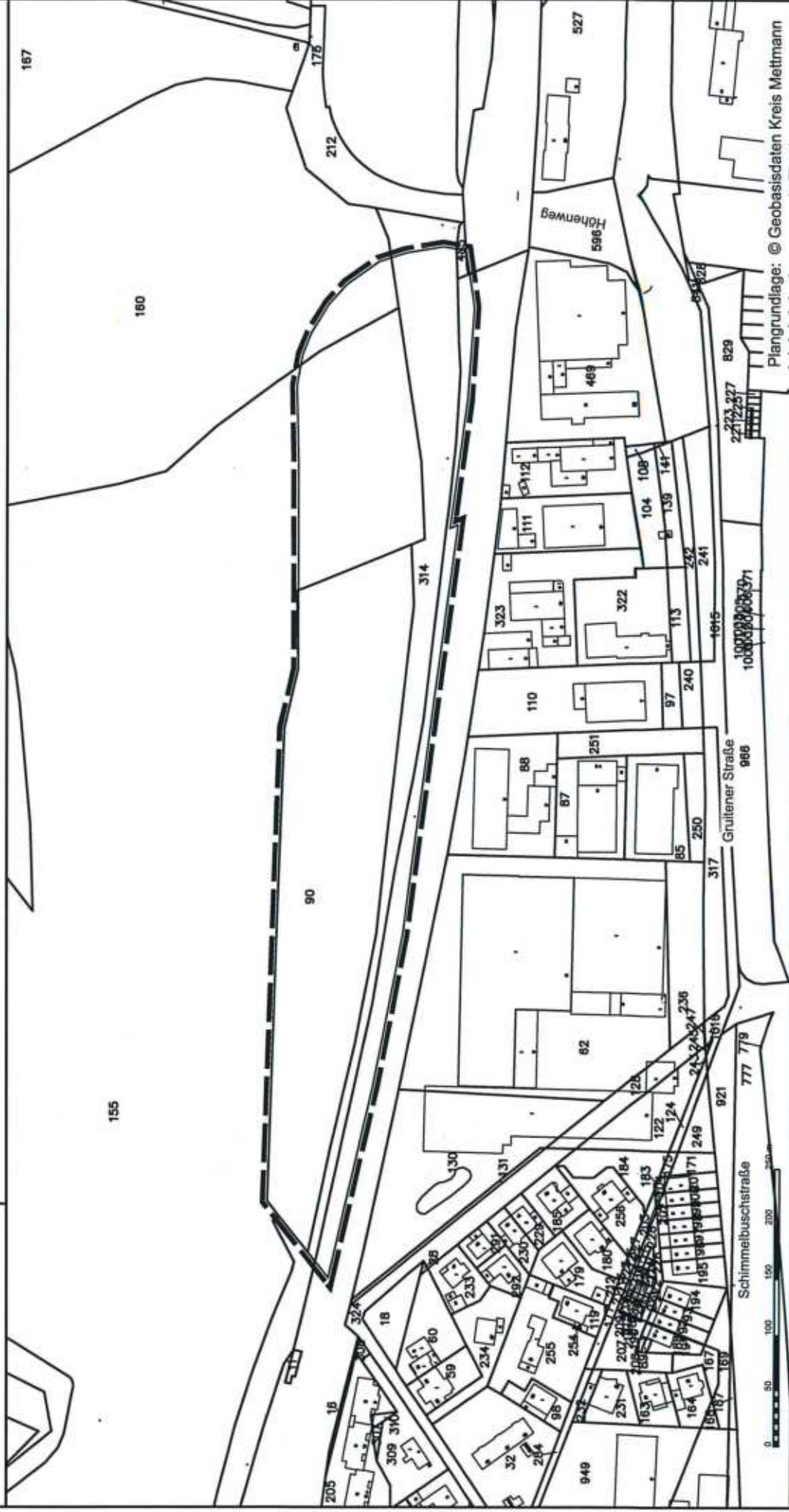
Maßstab des Originaldokumentes 1: 2500

Stadtteil: Hochdahl, Millrath West

Gemarkung: Hochdahl	Flur: 29, 31
---------------------	--------------

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans



**Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. IX 1A
– Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –**

**Begründung
mit Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

TEIL A BEGRÜNDUNG –

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	RECHTSGRUNDLAGEN	5
2	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFBEBUNG	5
2.1	Ursprüngliche Planung	5
2.2	Entwicklung des Gebietes	5
2.3	Gründe für die Planaufhebung	6
3	VERFAHREN	6
4	GRUNDLAGEN, ALLGEMEINE DATEN UND HINWEISE.....	7
4.1	Lage und Größe des Plangebietes zur Aufhebung / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung	7
4.2	Bestandsentwicklung und -situation.....	7
5	PLANUNGSZIELE	9
6	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	10
6.1	Landes- und regionalplanerische Vorgaben	10
6.2	Landschaftsplan	11
6.3	Natura-2000 Gebiete	12
6.4	Geltendes Planungsrecht	12
7	SONSTIGE VORGABEN	13
7.1	Informelle Planungen.....	13
7.2	Fachplanerische Vorgaben, Rahmenbedingungen und Sonstiges.....	13
8	BAURECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANAUFBEBUNG	13
9	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
9.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	13
9.2	Belange von Sport, Freizeit und Erholung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	14
9.3	Belange des Denkmalschutzes und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	14
9.4	Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	14
9.5	Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB).....	15
9.6	Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB)	15
9.7	Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	15
9.8	Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen.....	15
10	PLANVERWIRKLICHUNG.....	16
10.1	Kosten der Bauleitplanung.....	16
10.2	Flächenbilanz	17

11	STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE	17
12	FACHBEITRÄGE ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	17

TEIL B UMWELTBERICHT

1	EINLEITUNG	18
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Bebauungsplanaufhebung.....	18
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung.....	18
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN	22
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	23
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei <u>Nichtdurchführung</u> der Planaufhebung (Nullvariante).....	28
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei <u>Durchführung</u> der Planung	29
2.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen.....	35
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	36
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen.....	37
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	38
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN IM UMWELTBERICHT / ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG.....	38
5	REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN.....	39
5.1	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	39
5.2	Internetseiten	39
5.3	Sonstiges	40

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A „ Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage.....	7
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. IX 1A „ Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage.....	8
Abb. 3 :Übersichtsplan, Luftbilder links 2016, rechts 1966	9
Abb. 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A „ Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage (gelb) in Überlagerung mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan H 51 - Feuerwache Cleverfeld (rot umrandet).....	10
Abb. 5: Ausschnitt des Regionalplans Düsseldorf, Stand: 04.2018.....	11
Abb. 6: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath mit Darstellung des Plangebietes (rot umrandet).....	12
Abb. 7: Landschaftsplan 2012 mit Darstellung des Plangebietes.	25
Abb. 8: Auszug aus dem informellen Altablagerungsverzeichnis.	26
Tab. 1: Flächenbilanz rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IX 1A.....	17
Tab. 2: Auflistung planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4707.	24
Tab. 3: Auswirkungen auf Umweltbelange.	34
Tab. 4: Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte.....	35
Tab. 5: Flächenbilanz	36

TEIL A BEGRÜNDUNG –

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017 sowie in den übrigen Teilen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016.

2 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFHEBUNG

2.1 Ursprüngliche Planung

Der Bebauungsplan IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ ist im Jahr 1966 rechtskräftig geworden. Für den Bebauungsplan wurde vom Rat bereits am 25.11.1971 eine Aufhebung eingeleitet, die jedoch mit Ratsbeschluss vom 09.06.1972 wieder eingestellt wurde. Der Bebauungsplan setzt ein „Industriegebiet“ und „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ fest. Die Baumassenzahl ist mit 9,0 und die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 festgesetzt. Darüber hinaus bestehen keine Festsetzungen.

Hintergrund der damaligen Planung war der Aufbau und die Errichtung des zentralen Heizwerkes für die Fernwärmerversorgung von Hochdahl an diesem Standort. Das Areal sollte ebenfalls für die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage offengehalten werden. Eine Überlegung war seinerzeit, diese Abwärme auch für die Fernwärme nutzen zu können.

2.2 Entwicklung des Gebietes

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde weder eine Bebauung an diesem Standort nicht realisiert. Stattdessen wurde das Heizkraftwerk an anderer Stelle in Erkrath-Hochdahl errichtet. Die Plangebietsfläche wird weiterhin als Acker- und teilweise als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes hat sich seit 1990 eine linienförmige Gehölzstruktur entlang des bestehenden Weges entwickelt.

2.3 Gründe für die Planaufhebung

Ziel des Verfahrens ist es, den in seinen Zielsetzungen offenkundig überholten Bebauungsplan aus den 60er Jahren aufzuheben. Eine Realisierung der Planung wird nicht mehr angestrebt, da das Heizkraftwerk für die Fernwärme an anderer Stelle realisiert worden ist. Der Bau einer Müllverbrennungsanlage ist im Kreisgebiet Mettmann nicht mehr vorgesehen und auch nicht notwendig. Die Entsorgungssicherheit ist im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (AWIKO, 2011) und im Abfallwirtschaftsplan des Landes (AWP NRW, 21.04.2016) festgestellt. Brennbare Abfälle werden in die Müllverbrennungsanlage der AWG in Wuppertal entsorgt, kompostierbare Abfälle in der Kompostierungsanlage der KDM. Für die inertten Abfälle stehen die Kreisdeponie in Langenfeld-Immigrath und Deponien in Velbert zur Verfügung.

Eine städtebauliche Steuerung ist hierfür an diesem Standort nicht weiter erforderlich, da die Anlagen an anderer Stelle errichtet wurden und weitere Anlagen nicht benötigt werden.

Daher haben sich die Ziele des Bebauungsplans überholt. Der Bebauungsplan widerspricht den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan weist für diesen Bereich bereits seit seiner Aufstellung 1980 eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Die Ausweisungen des Landschaftsplans sind nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes kompatibel. Zudem entsprechen die Festsetzungen des Plans nicht den Zielsetzungen u.a. in diesem Bereich den naturschutzfachlichen (zum Teil auch den planungsrechtlichen) Ausgleich für die Entlassung des Naturschutzgebietes im Bereich H 51 - Feuerwache Cleverfeld - vorzusehen. Somit muss der Bebauungsplan aufgehoben werden.

3 VERFAHREN

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 8 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung. Ein vereinfachtes Verfahren nach §§ 13 oder 13a BauGB kann hierfür jedoch keine Anwendung finden. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist ausschließlich im Regelverfahren möglich. Auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen.

Das Bauleitplanverfahren wurde aufgestellt mit dem Ziel, an diesem Standort ein zentrales Heizwerk und eine Müllverbrennungsanlagen zu errichten. Diese Zielsetzung wird nicht mehr verfolgt. Die Fläche des Geltungsbereiches soll zukünftig z.T. als Flächen zum Ausgleich der Planung für die Feuer- und Rettungswache in Hochdahl am Cleverfeld (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. H 51) zur Verfügung stehen.

4 GRUNDLAGEN, ALLGEMEINE DATEN UND HINWEISE

4.1 Lage und Größe des Plangebietes zur Aufhebung / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsaufhebung

Der Geltungsbereich der Planaufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Hochdahl und wird in etwa begrenzt
im Norden durch die Flurbezeichnung „Am Hof oben im Feld“,
im Osten durch den Park and Ride Platz S Bahn Haltepunkt Hochdahl – Millrath,
im Süden durch die Bahntrasse Düsseldorf- Wuppertal und
im Westen durch den Kalkmühler Weg.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 26.630 m².

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes und ist nachfolgend verkleinert dargestellt.

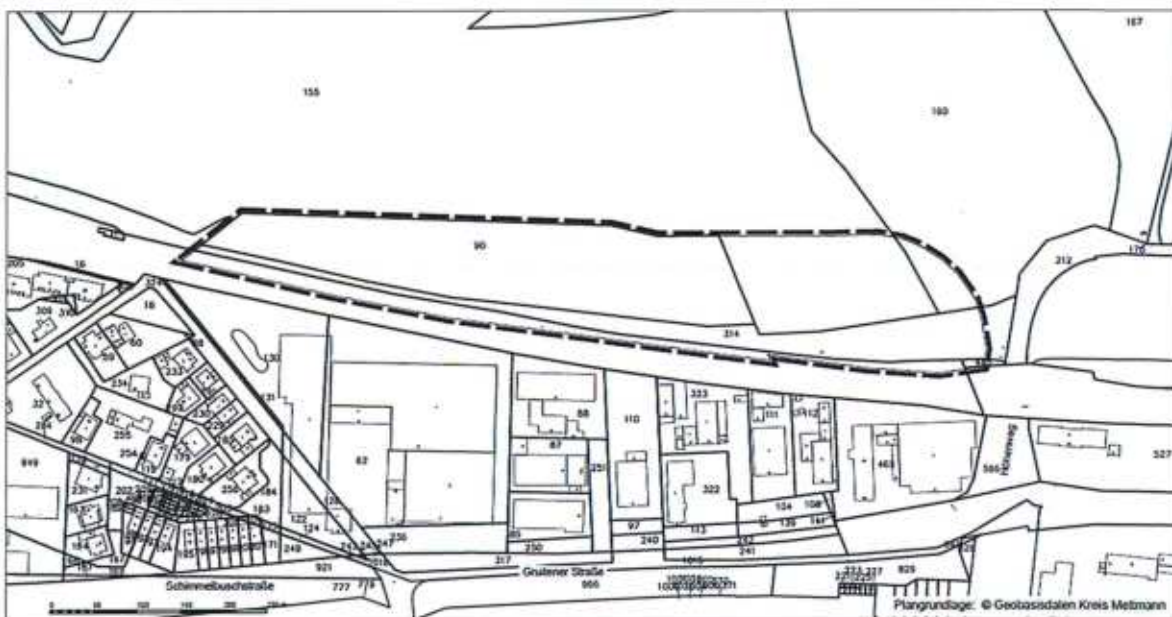


Abb. 1: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“, ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung, Stadt Erkrath, auf Grundlage ALKIS © DL-DE/By-2.0, Kreis Mettmann, 09.2017.

4.2 Bestandsentwicklung und -situation

4.2.1 Bestehender Bebauungsplan

4.2.1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich und die Größe des Plangebietes sind identisch mit den in Kapitel A 4.1. genannten Angaben.

4.2.1.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im seit dem 12.10.1966 rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Plangebiet als „Industriegebiet“

gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1962) und „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ festgesetzt. Die Baumassenzahl ist mit 9,0 und die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 festgesetzt.

Darüber hinaus bestehen keine Festsetzungen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Bebauungsplans.

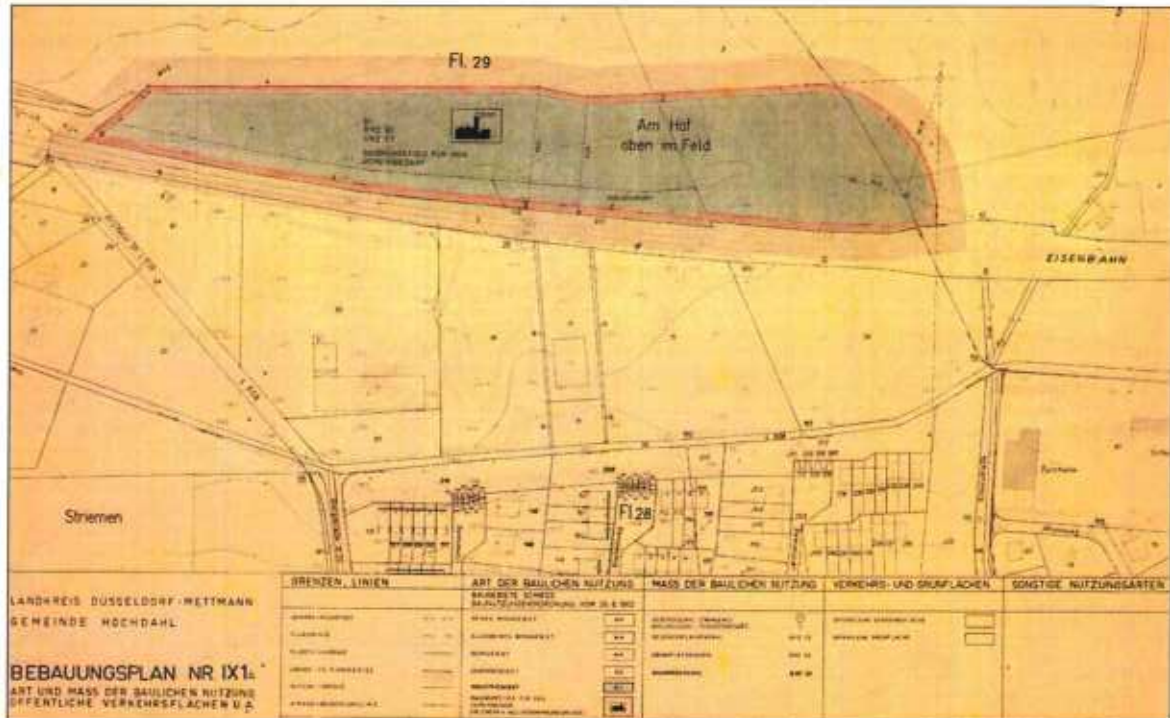


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. IX 1A „ Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage, ohne Maßstab, Quelle: Stadt Erkrath, 1966.

4.2.2 Aktueller Bestand, aktuelle Nutzung und Bestandsentwicklung

Die Fläche ist unbebaut. Der Bereich wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und enthält im Süden einen Gehölzstreifen sowie einen Weg. Der Gehölzbestand entlang des Weges hat sich fortlaufend weiterentwickelt.

Unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die S-Bahnstrecke Wuppertal - Düsseldorf. Daran anschließend hat sich südlich der Bahnstrecke der Siedlungsbereich Hochdahl seit 1970 abschnittsweise entwickelt. Östlich des Gebietes ist in den 80er Jahren ein P+R-Anlage für den Bahnhofspunkt Hochdahl-Millrath entstanden.

Eine Übersicht über die aktuelle Bestandsnutzung sowie die Nutzung im Jahr 1966 ergibt sich aus den Luftbildern in der Abbildung 3.

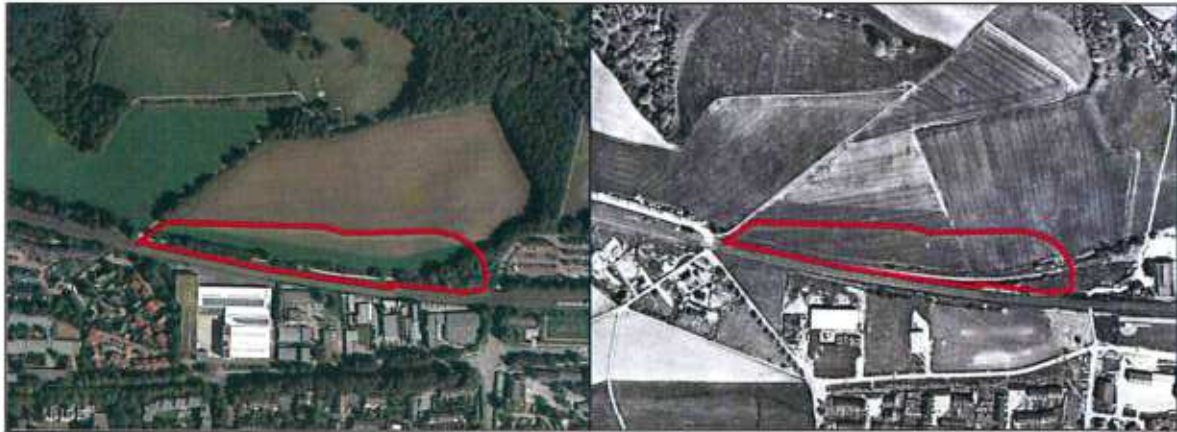


Abb. 3 : Übersichtsplan, Luftbilder links 2016, rechts 1966 , ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung, © DL-DE/By-2.0, Stadt Erkrath und © DL-DE/By-2.0, Kreis Mettmann.

4.2.3 Schutzgebietsausweisungen

Im Planbereich ist das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ vorhanden sowie nördlich in 100 bis 200 Metern Entfernung das FFH Gebiet Neandertal (DE-4707-302) sowie das Naturschutzgebiet „Neandertal“ und Biotopkatasterflächen (BK-4707-909 und BK-4707-914) sowie ein Geotop GK-4707-004.

4.2.4 Topographie

Das Gelände fällt nach Nordwesten hin ab. Von der Bahnlinie bis zur nördlichen Plangebietsgrenze ist ein Höhenunterschied von bis zu fünf Metern vorhanden.

5 PLANUNGSZIELE

Die bisherige Ausweisung als Baugrundstück für den Gemeinbedarf und Industriegebiet für ein zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage wird nicht weiter verfolgt und soll deshalb aufgehoben werden.

Die Zielsetzungen der Raumordnung, des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsplans werden mit der Aufhebung des Bebauungsplans unterstützt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird zudem das Ziel verfolgt sicherzustellen, dass u.a. in diesem Bereich der naturschutzrechtliche und zum Teil auch der planungsrechtlichen Ausgleich für die Planungen der neuen Feuerwache in Erkrath-Hochdahl umgesetzt werden können (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage (gelb) in Überlagerung mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan H 51 - Feuerwache Cleverfeld (rot umrandet), ohne Maßstab, Quelle: Eigene Darstellung, Stadt Erkrath, auf Grundlage der Stadtkarte 2016 © Kreis Mettmann, CC-BY 4.0, Stand: 09.2017.

6 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

6.1 Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Alle im Regionalplan Düsseldorf gemachten Vorgaben sind aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) entwickelt.

Im übergeordneten Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird das Plangebiet teilweise als Vorrang- und teilweise als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und ist mit Freiraumfunktionen belegt (vgl. Abb. 3):

- Regionaler Grünzug als Vorranggebiet,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiet,
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung als Vorbehaltsgebiet.

Die im neuen Regionalplan (Stand 04.2018) festgelegten Zielsetzungen für Regionale Grünzüge lauten wie folgt: „Z1: Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. [...]; Z2: Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale zu entwickeln und zu verbessern“ (Textteil des Regionalplans Düsseldorf, S. 88 f., Stand: Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss).



Abb. 5: Ausschnitt des Regionalplans Düsseldorf, Stand: 04.2018, Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf © BR_D.

In den Beikarten des Regionalplans zum Thema Kulturlandschaft ist die Fläche zudem als Fluss-, Auen- und Brachlandschaft sowie in der Beikarte Landwirtschaft als Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität (Außerhalb von Bereichen mit Vorrangfunktion) dargestellt.

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans hebt die der regionalplanerischen Zielsetzungen entgegenstehende Planung auf.

6.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann mit der Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG A 2.3-14). Der Bereich liegt zudem im Entwicklungsraum „Düssel-, Mettmanner- und Stindermühlenbachtal mit Nebentäler zwischen Gruiten, Mettmann und Erkrath“.

Das Entwicklungsziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen“ (Der Landschaftsplan Kreis Mettmann, 2012, S. 2).

Das Landschaftsschutzgebiet (A 2.3-14) „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 630 ha. Die Schutzgebietsausweisung erfolgte insbesondere

- zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der reichhaltigen Ausstattung der Täler des Mettmanner Baches und der Düssel aufgrund der zahlreichen landschaftsökologischen Funktionen,
- wegen der hohen Erholungseignung weiterer Bereiche des Gebietes,

- wegen der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete und
- wegen der Biotopverbundfunktion.

Eine mögliche Bebauung des Gebietes wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans zurückgenommen. Dadurch können die Ziele des Landschaftsplans in diesem Bereich nach der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans weiterhin verfolgt werden.

6.3 Natura-2000 Gebiete

Im Plangeltungsbereich sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden. Die Fläche befindet sich jedoch im Umkreis von 300 Metern zu dem FFH-Gebiet Neandertal (DE-4707-302). Nähere Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht, Teil B, zu finden.

6.4 Geltendes Planungsrecht

6.4.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 6) stellt für das Plangebiet bereits seit seiner Aufstellung 1980 eine „Fläche für Landwirtschaft“, im südlichen Teil „Fläche für Bahnanlagen“ dar.

Der rechtskräftige Bebauungsplan widerspricht den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erkrath.

Inhalt und Ziele der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplans entsprechen dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan und dienen daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im betroffenen Bereich.

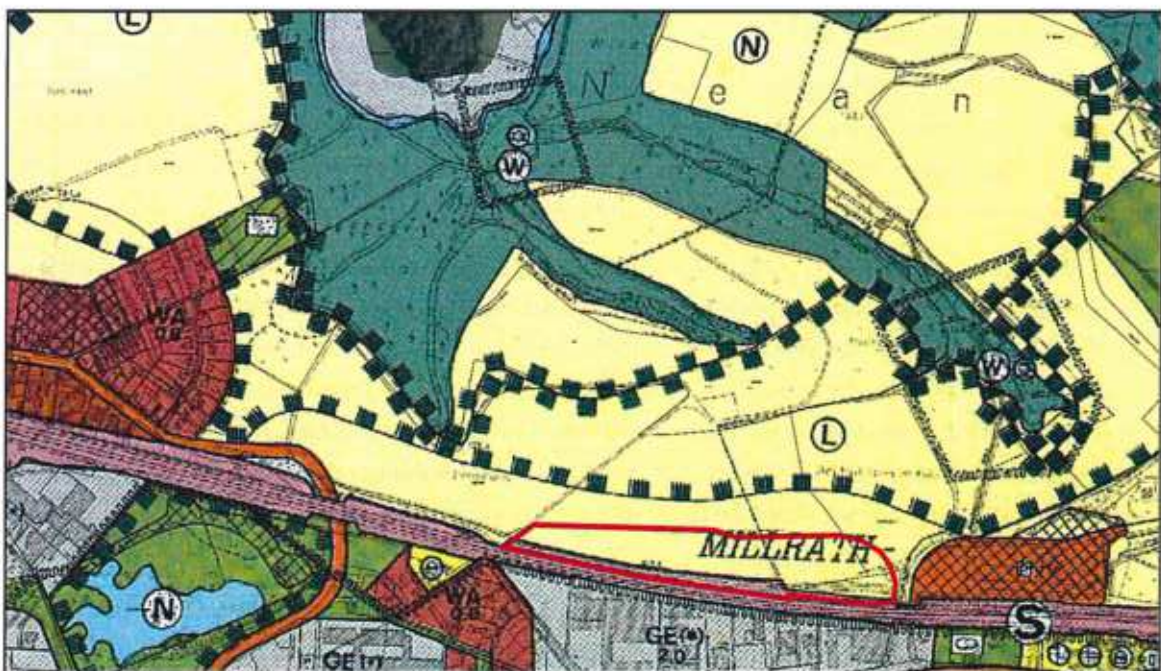


Abb. 6: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath mit Darstellung des Plangebietes (rot umrandet), Quelle: © DL-DE/By-2.0, Stadt Erkrath.

6.4.2 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung ist identisch mit dem Geltungsbereich des seit

dem 01.10.1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –.

Nähere Ausführungen zu dem bestehenden Bebauungsplan siehe Kapitel A 4.2.1 „Bestehender Bebauungsplan“.

7 SONSTIGE VORGABEN

7.1 Informelle Planungen

Zu berücksichtigende sonstige informelle Planungen sind nicht vorhanden.

7.2 Fachplanerische Vorgaben, Rahmenbedingungen und Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die einer Aufhebung der Planung entgegenstehen könnten, sind nicht bekannt.

8 BAURECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANAUFBEBUNG

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan ist die Errichtung eines Heizwerkes und / oder einer Müllverbrennungsanlage in diesem Bereich nicht mehr möglich. Der Bereich zählt anschließend zum Planungsrechtlichen Außenbereich. Eine Zulässigkeit von Bauvorhaben ist danach gem. § 35 BauGB zu beurteilen.

9 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A geprüft; die von der Planaufhebung betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden ermittelt und in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Insbesondere wird damit den in § 1 Abs. 5 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung entsprochen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Insbesondere nachfolgend beschriebene wesentliche Auswirkungen (Belange) wurden ermittelt und sind wie folgt in die Planung eingestellt worden.

9.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Mit der Aufhebung der Planung und damit des Baugebietes werden sowohl innerhalb des Plange-

bietes, als auch der angrenzenden Gebiete, Beeinträchtigungen vermieden.

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden, sind nicht bekannt.

Die bestehenden Verhältnisse innerhalb des Plangebietes werden durch die vorliegende Aufhebung des Plans nicht verändert und nicht negativ beeinträchtigt.

9.2 Belange von Sport, Freizeit und Erholung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Aufhebung des Bebauungsplans führt durch die Rücknahme der Baufläche zu keiner negativen Beeinträchtigung für die Nutzung der umgrenzenden Flächen als Sport, Freizeit und Erholungsgebiet. Im Gegenteil, die vorhandenen Wanderwege im und um das Plangebiet herum stehen wie bisher zur Nutzung zur Verfügung.

9.3 Belange des Denkmalschutzes und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessante Baulichkeiten. Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist ebenfalls nichts bekannt.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht negativ berührt. Die Rücknahme der Baufläche ermöglicht stattdessen auch zukünftig das Landschaftsbild mit einer Bebauung des Gebietes nicht negativ zu beeinträchtigen.

9.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes führt nicht zu einer Belastung oder einer Beeinträchtigung der Naturgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, oder das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Ebenso wenig sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt oder auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Durch die Rücknahme der Bebauungsmöglichkeit wird eine Flächenversiegelung vermieden.

Das Erhaltungsziel und der Schutzzweck des nahe gelegenen FFH-Gebietes als Natura 2000 - Gebiet wird durch die Aufhebung des Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil, die Rücknahme der Bebauungsmöglichkeit innerhalb des Plangebietes unterstützt die Ziele und Zwecke des FFH-Gebietes.

Die Aufhebung des noch rechtskräftigen Bebauungsplans begründet keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungsfähigkeit von Natur- und Landschaft und unterstützt die Darstellungen im Landschaftsplan anstatt sie zu beeinträchtigen.

Mit einer Aufhebung der Planung wird die Luftqualität nicht beeinträchtigt. Durch die Aufhebung kommt es diesem Bereich zu keiner Verschlechterung der Luftqualität aufgrund von neuen emittierenden Anlagen.

Auch können negative Einwirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturgütern in Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf eine Bebauung der Fläche und die Beibehaltung des jetzigen Zustandes als unbe-

baute Außenbereichsfläche positiv auf die genannten Naturgüter aus.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden keine neuen Vorhaben zugelassen, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen und sich auf die Umweltbelange auswirken könnten, da mit der Aufhebung des Plans eine Rücknahme der bisher möglichen Bebauung erfolgt.

Durch die Aufhebung werden keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet.

Eine weitergehende Berücksichtigung der einzelnen Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet (siehe Kapitel B).

9.5 Belange der Schaffung von Arbeitsplätzen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB)

Das ursprünglich mit dem Bebauungsplan Nr. IX 1 A verfolgte Ziel an diesem Standort ein zentrales Heizwerk und eine Müllverbrennungsanlage zu errichten wird von der Stadt Erkrath nicht mehr verfolgt, da die Anlagen an anderen Standorten realisiert wurden bzw. für die Müllentsorgung im Stadtgebiet nicht mehr benötigt werden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans gehen weder Arbeitsplätze verloren, noch werden neue geschaffen. Eine Arbeitsplatzschaffung erfolgte bei der damaligen Errichtung des Heizwerkes an dem anderen Standort in Erkrath-Hochdahl.

9.6 Belange der Ver- und Entsorgung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB)

Da die ursprünglich an diesem Standort geplanten Anlagen an anderen Standorten realisiert wurden bzw. eine Müllverbrennungsanlage im Stadtgebiet nicht mehr benötigt wird, ist die Versorgung mit Fernwärme daher bereits mit dem bestehenden Heizwerk sichergestellt und wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht negativ beeinträchtigt.

Die Entsorgungssicherheit ist im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (AWIKO, 2011) und im Abfallwirtschaftsplan des Landes (AWP NRW, 21.04.2016) festgestellt. Brennbare Abfälle werden in die Müllverbrennungsanlage der AWG in Wuppertal entsorgt, kompostierbare Abfälle in der Kompostierungsanlage der KDM. Für die inertten Abfälle stehen die Kreisdeponie in Langenfeld-Immigrath und Deponien in Velbert zur Verfügung.

Andere Versorgungsinfrastrukturen sind nicht betroffen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden von der Aufhebung des Plans nicht negativ berührt.

9.7 Belange des Verkehrs (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die Aufhebung des Bebauungsplans bedeutet, dass es zu keiner Zunahme von Verkehr führt, da eine Rücknahme der Planung und damit der möglichen Bebauung erfolgt. Neue Erschließungsstraßen entstehen mit dieser Aufhebung der Planung ebenfalls nicht.

Damit wird eine auf Vermeidung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung berücksichtigt. Der Belang wird mit der Planrücknahme nicht negativ beeinträchtigt.

9.8 Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A – Zentrales Heiz-

werk und Müllverbrennungsanlage- sind weder für die Anwohner der angrenzenden Gebiete noch für die Allgemeinheit zu erkennen.

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes führt nicht zu einer Belastung oder einer irgendwie gearteten Beeinträchtigung der Naturgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und ihrem Wirkungsgefüge untereinander. Auch die Landschaft und die biologische Vielfalt, der Mensch (Lärm, Lufthygiene, Erholung, Gesundheit), Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden nicht negativ beeinträchtigt.

Auch können negative Einwirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturgütern in Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf eine Bebauung der Fläche und die Beibehaltung des jetzigen Zustandes als unbebaute Außenbereichsfläche positiv auf die genannten Naturgüter aus.

Die Aufhebung des noch rechtskräftigen Bebauungsplans begründet keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungsfähigkeit von Natur- und Landschaft. Durch die Aufhebung werden keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch diese Planaufhebung sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Insgesamt ist durch die geplante Aufhebung des Plangebietes ein positiver Beitrag zur städtebaulichen Ordnung und eine Aufwertung des Bereiches zu erwarten (im Zuge der Planungen Feuerwache Cleverfeld).

10 PLANVERWIRKLICHUNG

Die Umsetzung der Planaufhebung erfordert weder Maßnahmen der Bodenordnung noch der öffentlichen Erschließung; Eingriffe in ausgeübte Nutzungen, Eigentums- oder Pachtverhältnisse sind weder vorgesehen noch erforderlich.

10.1 Kosten der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde, über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde hat die anfallenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A entstehen der Stadt Erkrath weder investive Kosten noch Kosten für Gutachten o.ä.

Es sind keine Kosten für die Durchführung der Planaufhebung zu erwarten.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich zum überwiegenden Teil in städtischem Eigentum. Lediglich die Fläche der Bahnanlage im Süden des Plangebietes ist Fremdeigentum (DB Netz AG).

Aus diesen Gründen kann zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass es keine Ansatzpunkte für etwaige Entschädigungszahlungen gibt.

10.2 Flächenbilanz

Mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ergeben sich die nachfolgend tabellarisch dargestellten Flächengrößen.

Bebauungsplan Nr. IX 1A	Fläche in m ²
Geltungsbereich (Bruttofläche)	26.630
Industriegebiet (Bruttofläche) davon	26.630
max. mögliche Bauflächen bei einer GRZ 0,7	18.641
max. mögliche Nebenanlagen Überschreitung der GRZ zulässig (<i>BauNVO 1962</i>)	7.989
nicht überbaubare Grundstücksfläche	0

Tab. 1: Flächenbilanz rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. IX 1A, Quelle: Stadt Erkrath 11.2017.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans reduziert sich die „Eingriffsfläche“ auf null.

Bei der Abwägung über die Änderung eines Bebauungsplans ist nicht von dem tatsächlichen „Ist-Zustand“ des überplanten Gebietes auszugehen, sondern vielmehr die Festsetzungen des geltenden Plans den Festsetzungen der Änderungsplanung gegenüberzustellen. Die Abwägungsentscheidungen hinsichtlich von Eingriffen in Natur und Landschaft beziehen sich dabei nur auf die zusätzlich für Eingriffe vorgesehenen Flächen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 18.09.2002 – 4 BN 57.02) hat darüber hinaus festgestellt, dass nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB die Ausgleichspflicht sogar dann entfallen kann, wenn der ursprüngliche Bebauungsplan noch keine Ausgleichsregelung enthielt.

Im Umkehrschluss ergibt sich rechnerisch eine positive Bilanz im Sinne der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Die Berücksichtigung dieser Bilanz ist im Aufhebungsverfahren jedoch nicht umsetzbar.

11 STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE

Städtebauliche Verträge sind in diesem Fall der Planaufhebung nicht erforderlich.

12 FACHBEITRÄGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Fachbeiträge sind aufgrund der Planaufhebung nicht erforderlich.

Erkrath, den 30.04.2018



Wessendorf
Fachbereichsleiter

TEIL B UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1 A richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt diese Pflicht nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 8 BauGB.

Im Rahmen der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. IX 1A wird auf der Grundlage der nach §2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung (UP) ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB Angaben zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Maßgeblich für die Beschreibung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung ist zum einen der Zustand im Zeitraum des Planaufhebungsverfahrens und zum anderen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB genannten Umweltbelange in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die UP nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der UP ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 7 BauGB wurde vorliegend eine Umweltprüfung durchgeführt. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (sog. Umweltschoping) bleibt abzuwarten, ob sich hier besondere Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben. Dies ist allerdings nicht wahrscheinlich, da mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Bebauungsplanaufhebung

Es wird auf Kapitel A 2 der Begründung verwiesen, in dem das Planungskonzept bzw. der Anlass und das Ziel der Planaufhebung ausführlich erläutert werden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung

Die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufhebung des Bauleitplans berücksichtigt

wurden, wird hier dargestellt.

Für die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Ort- und Landschaftsbild / Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das nordrhein-westfälische Naturschutzgesetz (LNatSchG NRW), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz NRW (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Umweltbelange bezogen auf diese Bebauungsplanaufhebung aufgeführt.

1.2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommunen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1 A werden diese Grundsätze nicht in Frage gestellt oder gefährdet, da auf eine generelle Flächeninanspruchnahme verzichtet wird.

1.2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

1.2.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

- § 1 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft [...]

- § 1a Abs. 2 BauGB

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die genannten Ziele aufgrund der Zurücknahme der derzeit möglichen Bebauung der Plangebietsfläche gänzlich unterstützt. Eine Bebauung der

Fläche ist nach der geplanten Aufhebung nur noch sehr eingeschränkt im Rahmen von § 35 BauGB möglich.

1.2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

- §§ 1 und 13 ff BNatSchG

Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.

- § 14 ff BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

- § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. [...] Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) [...].

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

- § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. [...] für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die genannten Ziele aufgrund der Zurücknahme der derzeit möglichen Bebauung der Plangebietsfläche gänzlich unterstützt. Ein baulicher Eingriff in Natur- und Landschaft ist nach der geplanten Aufhebung nur noch sehr eingeschränkt im Rahmen von § 35 BauGB möglich.

1.2.2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

▪ § 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

▪ § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein [...] die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden [...].

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die genannten Ziele aufgrund der Zurücknahme der derzeit möglichen Bebauung der Plangebietsfläche gänzlich unterstützt. Ein baulicher Eingriff ist nach der geplanten Aufhebung nur noch sehr eingeschränkt im Rahmen von § 35 BauGB möglich.

1.2.2.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

▪ § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die genannten Ziele aufgrund der Zurücknahme der derzeit möglichen Bebauung mit einem Heizwerk und einer Müllverbrennungsanlage gänzlich unterstützt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind keine neuen schädlichen Umweltauswirkungen verbunden.

1.2.2.5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

1.2.3 Ziele aus einschlägigen Fachplanungen

1.2.3.1 Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan der Bezirksregierung (Stand: 04.2018) mit Freiraumfunktionen belegt:

- Regionaler Grünzug,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Die im neuen Regionalplan (Stand 04.2018) festgelegten Zielsetzungen für Regionale Grünzüge lauten wie folgt: „Z1: Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. [...]; Z2: Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung vereinzelter ökologischer Potentiale zu entwickeln und zu verbessern“ (Textteil des Regionalplans Düsseldorf, S. 88 f., Stand: Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss).

In den Beikarten des Regionalplans zum Thema Kulturlandschaft ist die Fläche zudem als Fluss-, Auen- und Brachlandschaft sowie in der Beikarte Landwirtschaft als Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität (Außerhalb von Bereichen mit Vorrangfunktion) dargestellt.

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans unterstützt die regionalplanerischen Zielsetzungen.

1.2.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkrath wird die vom Geltungsbereich umfasste Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Fläche bzw. als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt.

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Aus diesem Grund ist die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

1.2.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann mit der Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG A 2.3-14). Der Bereich liegt zudem im Entwicklungsraum „Düssel-, Mettmanner- und Stindermühlenbachtal mit Nebentäler zwischen Gruiten, Mettmann und Erkrath“.

Eine mögliche Bebauung des Gebietes wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans zurückgenommen. Dadurch können die Ziele des Landschaftsplans in diesem Bereich nach der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans weiterhin verfolgt werden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN

Der Geltungsbereich wird nach der Aufhebung des Bebauungsplans als Außenbereich zu beurteilen sein. Im Rahmen des § 35 BauGB gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, der Zulässigkeitskatalog ist dementsprechend eingeschränkt. Im vorliegenden Gebiet werden nach Aufhebung nur Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB zulässig sein, da sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in der Regel die Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans entgegenstehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans auf den Flächen des Geltungsbereiches keine Bebauung erfolgen wird. Insbesondere deshalb, weil eine Teilfläche im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die Planung der Feuerwache – Cleverfeld zukünftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario)

Die Bestandsaufnahme wird einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, dargestellt.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhandensein besonderer oder besonders schützenswerter Tierarten im Plangeltungsbereich ist nicht bekannt.

Die Auflistung planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4707 mit der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge ergibt folgendes Ergebnis:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓	Na	
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)

Tab. 2: Auflistung planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4707, eigene Darstellung Stadt Erkrath, Datenquelle: Fachdaten © LANUV NRW, Geobasisdaten © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE – BKG, abrufbar unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, letzter Abruf am 09.11.2017.

Faunistische Erhebungen sind im Zuge der Aufhebung dieses Bebauungsplans nicht notwendig.

Das Plangebiet ist überwiegend Ackerfläche und aufgrund des hohen Anteils an intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in diesem Bereich ohne schutzwürdige Pflanzenvorkommen. Erhaltenswerte Vegetationsstrukturen sind im südlichen und südöstlichen Randbereich in Form der Baumstrukturen vorhanden. Diese sind durch die Planaufhebung nicht gefährdet.

Im Plangebiet befinden sich laut Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW keine schutzwürdigen Biotope. Biotopverbundflächen sind im nördlich ca. 100 Meter entfernten Bereich des Naturschutzgebietes und des FFH-Gebiets vorhanden.

Insgesamt wird eine Störung streng geschützter Tier- und Pflanzenarten mit der Aufhebung des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ (Biodiversität) wird die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten verstanden.

Im Plangebiet wird die bestehende Vielfalt von der überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche eingeschränkt. Die bestehenden Baumstrukturen tragen zu einem vielfältigeren Lebensraum für Tiere bei.

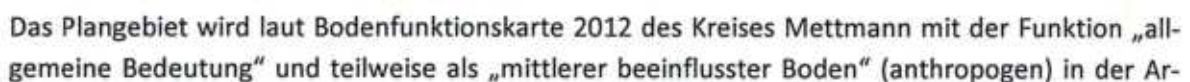
Da der Planbereich derzeit baulich noch nicht in Anspruch genommen wurde, ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans an der bestehenden Situation nichts.

2.1.2 Schutzgebiete und -objekte

Im Plangeltungsbereich sind keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der o.g. Vorschriften vorhanden. Die Fläche befindet sich jedoch im Umkreis von 300 Metern zu dem FFH-Gebiet Neandertal (DE-4707-302).

„Das den Plangeltungsbereich umfassende Landschaftsschutzgebiet stellt sich als schwachwellige, von steilwandigen Tälern durchzogene Lössterrassenlandschaft dar. Weite Flächen sind ackerbaulich genutzt. Teilbereiche der Düssel, des Mettmanner Baches und kleinerer Nebenbäche liegen darin eingebettet. Sie stellen aufgrund ihrer langgestreckten, räumlichen Ausdehnung und ihrer reichhaltigen Ausstattung wichtige Bereiche mit mehreren landschaftsökologischen Funktionen dar. Dies sind Boden-, Klima-, Wasser- und Sichtschutz- sowie Gliederungsfunktionen. Aufgrund der direkten räumlichen Verbindung zum Neandertal besitzt das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Erholung.“

Die Schutzgebiete sind in der folgenden Abbildung 7 enthalten (rot: NSG und FFH-Gebiet, grün: LSG). Die Abbildung zeigt den Landschaftsplan 2012 des Kreises Mettmann.



chivfunktion geführt. Im Plangebiet ist eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit kartiert. Die Böden haben lediglich ein allgemeines Biotopentwicklungspotenzial und weisen zudem eine hohen bis sehr hohe Regelungsfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt auf. Die Böden werden als „mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion“ bewertet und daher als (besonders) schutzwürdig angegeben.

Das Plangebiet wird laut Bodenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (August 2014) von Parabraunerde eingenommen.

Das Relief des Plangebiets fällt nach Nordwesten hin ab. Von der Bahnlinie bis zur nördlichen Plangeietsgrenze ist ein Höhenunterschied von bis zu fünf Metern vorhanden.

Das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen gem. Altlastenkataster 2016 ist nicht bekannt.

Im Bereich des Plangebietes ist eine Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg im informellem Altablagerungs- und Standortverzeichnis unter der Nummer 35775_7 Er eingetragen (s. Abb. 8). Dieser Standort ist von der Unteren Bodenschutzbehörde bislang nicht weiter untersucht worden, so dass keine Informationen vorliegen ob von der Fläche Gefahren ausgehen bzw. Bodenbelastungen vorhanden sind. Vor Beginn etwaiger Maßnahmen ist eine Kampfmittelauskunft über die zuständige örtliche Ordnungsbehörde einzuholen.

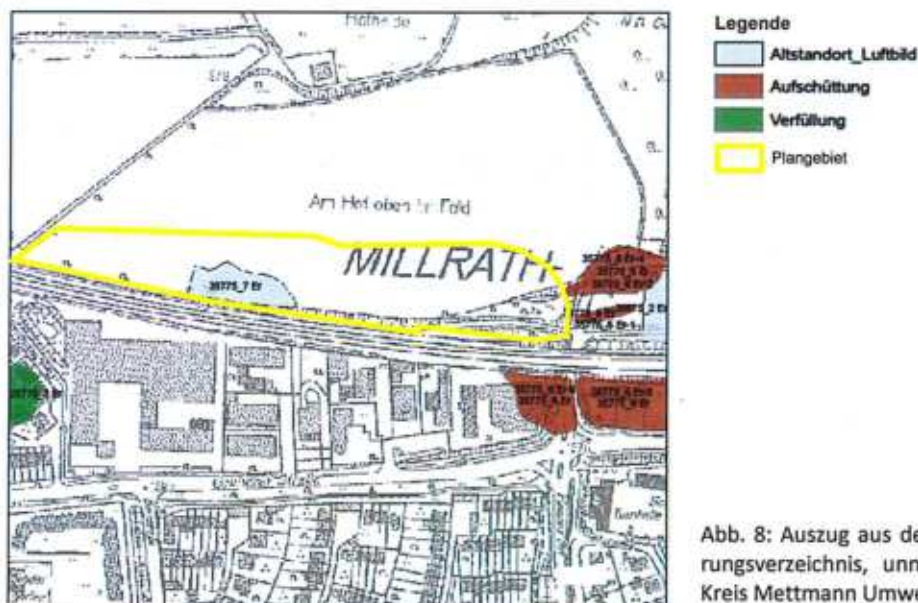


Abb. 8: Auszug aus dem informellen Altablagerungsverzeichnis, unmaßstäblich, Datenquelle: Kreis Mettmann Umweltamt, 12.2017.

Sonstige Hinweise auf Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände liegen nicht vor.

2.1.4 Wasser / Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind im Planaufhebungsbereich nicht vorhanden. Das Gebiet liegt in einem Bereich mit einem gering bis sehr gering ergiebigen Grundwasservorkommen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Gesteine des hier vorherrschenden rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete. Es sind nur gering mächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet.

Die grundwasserführenden Festgesteine verfügen über eine sehr geringe Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters. Es finden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet selbst, jedoch südlich der Bahntrasse angrenzend in unmittelbarer Umgebung eine Schutzzone III A.

Der Bereich liegt außerhalb von potenziellen Hochwasserbereichen.

2.1.5 Luft / Klima

In der Stadt Erkrath werden die Luftschadstoffgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie nicht überschritten, sodass kein Luftreinhalteplan existiert.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf die maßgebenden Immissionsrichtwerte zu einer untersuchungsrelevanten Situation führen würden.

Der Geltungsbereich der Planaufhebung ist durch seine Lage am Hauptschienenverkehrsnetz der Stadt Erkrath geprägt, da im südlichen Bereich unmittelbar die Bahnstrecke angrenzt. Das Vorhandensein eines hohen Grün- und Freiflächenanteils im Plangebiet wirkt sich im Gegensatz dazu positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. Kleinräumige Untersuchungen des Klimas liegen für die Bezugsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vor.

2.1.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Für den Menschen sind wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn- und Lebensqualität, der Erholungs- und Freizeitwert, aber auch Aspekte des Immissionsschutzes und wirtschaftlich/ infrastrukturelle Funktionen von Bedeutung.

Der Plangeltungsbereich verfügt aufgrund seines großen Anteils an Freiflächen über ein hohes Erholungs- und Freizeitwertpotential für das angrenzende Wohnumfeld z.B. für Kurzzeitspaziergänge. Einschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind in Teilbereichen der näheren Wohnbebauung durch die unmittelbare Nähe der Landesstraße L 357, die Bahntrasse sowie das südlich gelegene Gewerbegebiet gegeben.

Der Umweltbelang Mensch wird durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans nicht negativ beeinträchtigt. Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden, sodass das Wohnumfeld für ein Heizwerk nicht mehr in Anspruch genommen wird.

2.1.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild wird als die wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft verstanden. Neben den natürlichen Faktoren, wie Relief, Bewuchs und Gewässer, wird es von der vorhandenen Nutzung geprägt und berücksichtigt auch die Lärm- und Geruchsbelastung.

Der Landschaftsraum des Neandertals, in dem sich das Plangebiet befindet, ist geprägt durch die beiden tief eingeschnittenen Täler von Mettmanner Bach und Düssel. Der Talraum der Düssel bildet das Naturschutzgebiet Neandertal, gleichzeitig Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Prägend sind aber auch die umgebenden Hochflächen, die weitgehend landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Landschaftsraum (LR-Vla-003) trägt großräumig die Bezeichnung „Niederbergische Höhenerrassen“. Als Leitbild gilt hier: Die teilweise lössbedeckten Plateaus, Kuppen und flacheren Hänge werden nachhaltig ackerbaulich genutzt. Die Täler, die das Grundgerüst des Bergischen Biotopverbundsystems bilden, sind grünlandgeprägt und werden von naturnahen Bächen und Flüssen, gesäumt von autotypischen Gehölzsäumen und Wäldern, durchflossen. Das Grünland wird teilweise extensiv und naturschutzorientiert genutzt. Die bodenständigen Buchenwälder werden

naturnah bewirtschaftet. Ihr Flächenanteil wächst durch Umwandlung nicht bodenständig bestockter Bestände. Insbesondere im Umfeld der Städte werden Freizeitaktivitäten und landschaftsgebundene Erholung durch gezielte Maßnahmen gelenkt.

Im Norden des Plangebietes schließt sich in ca. 100-200 Metern das Wildgehege Neandertal an. Das Neandertal wird aufgrund der historischen Bedeutung, der ursprünglichen Natur und der Wildtiere als Naherholungsgebiet genutzt.

Es bestehen Wanderwege um und im Plangebiet.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bleibt das Landschaftsbild in seiner derzeitigen Gestalt erhalten. Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden, sodass die Erholungsfunktion bestehen bleibt.

2.1.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler.

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich und somit erwerbsorientiert genutzt.

Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessante Baulichkeiten (Baudenkmäler) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Über archäologische Fundstellen oder Bodendenkmäler ist ebenfalls nichts bekannt. Gem. §§ 15 und 16 DSchG ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Umweltbelangen, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

2.1.10 Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplans hat eine Rücknahme der bisher möglichen Bebauung zur Folge. Daher werden mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine neuen Vorhaben zugelassen, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen und sich auf die Umweltbelange auswirken könnten.

Der Planbereich liegt nicht im Achtungsabstand eines bestehenden Störfallbetriebes.

2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planaufhebung (Nullvariante)

Diese erfolgt soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Wenn das Aufhebungsverfahren nicht durchgeführt würde, bliebe das Bebauungsplangebiet erhalten und es bestünde unverändert Baurecht. Damit wäre eine massive Bebauung und Beein-

trächtigung dieses Gebietes mit einem Heizwerk und einer Müllverbrennungsanlage möglich.

Dies hätte eine hohe Bodenversiegelung, die Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung des Gebietes sowie eine erhöhte Lärm- und Geruchsbildung zur Folge. Mit einer Bebauung des Gebietes mit einem Heizwerk und einer Müllverbrennungsanlage wäre eine Veränderung des Lokalklimas verbunden.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Hier erfolgt, soweit möglich, insbesondere eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB) während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie der festgelegten Umweltschutzziele (auf Ebene der EU, auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene).

Hierbei sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sowie, soweit relevant, Abrissarbeiten, die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Erläuterungen der einzelnen Umweltbelange sind keine nennenswerten Auswirkungen durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A zu erwarten. Im Gegenteil, mit der Aufhebung der Planung werden mögliche negative Beeinträchtigungen auf die Umwelt verhindert. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) beurteilt. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechtes auszuschließen. Jeder Bauantrag unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Auch wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird im Folgenden kurz auf einzelne Umweltbelange eingegangen.

2.3.1 Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes

Mit Durchführung der Planung sind folgende Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange zu erwarten:

2.3.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bleibt der Geltungsbereich unbebaut und der vorhandene Baumbestand erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird Tieren kein potentieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. In Bezug auf geschützte Tierarten kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen können erhalten und z.B. im Rahmen der dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zur Feuerwache – Cleverfeld weiter entwickelt und gepflegt werden.

Bewertung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist für die Umweltbelange Tiere und Pflanzen positiv zu werten.

Durch die Planaufhebung sind keine Auswirkungen auf das natürliche Geländeprofil im Plangebiet zu erwarten. Die gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes gehen ebenfalls nicht verloren. Das gesamte Erscheinungsbild und die biologische Vielfalt im Plangebiet bleiben gemäß dem Bestand erhalten.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kann die biologische Vielfalt in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden. Dies ist positiv zu bewerten.

2.3.1.2 Schutzgebiete und -objekte

Mit Durchführung der Planaufhebung sind keine Schutzgebiete -objekte betroffen.

2.3.1.3 Fläche / Boden

Durch die Aufhebung entfällt die durch den Bebauungsplan mögliche Bodenversiegelung (Verkehrsflächen und überbaubare Grundstücksfläche). Da nach der Aufhebung die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt, ist nicht mit einer nennenswerten Bebauung und damit Versiegelung des Bodens zu rechnen.

Es ist eine ehemalige Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg bekannt. Weitere Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Bewertung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes verhindert den Eingriff in den Boden und ist damit positiv zu bewerten. Es wird damit dem § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine Maßnahmen verfolgt werden, die an der heutigen Situation etwas ändern, sind keine Auswirkungen bzgl. der Geschützstellung zu erwarten.

Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden.

2.3.1.4 Wasser / Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ebenso sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Aufhebung des Bebauungsplans verhindert die mit einer Bebauung einhergehenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden und Verringerung der Grundwasserneubildung)

Bewertung:

Durch die ausbleibende Bebauung mit Bodenverdichtung und -versiegelung kann das Oberflächenwasser weiter ungehindert versickern.

Eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden, sodass der Wasserhaushalt von der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist für den Umweltbelang Wasser und den Wasserhaushalt daher positiv zu bewerten.

2.3.1.5 Luft / Klima

Durch die Planaufhebung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luft und das Klima im Plangebiet zu erwarten. Die Kaltluftentstehung im Plangebiet geht nicht verloren. Eine mögliche Aufheizung durch Versiegelung ist nicht gegeben, da nach der Aufhebung keine Bebauung der Fläche mehr ermöglicht wird.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans können die Luft und das Klima in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden. Dies ist positiv zu bewerten.

2.3.1.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Die menschliche Gesundheit wird durch die Planaufhebung nicht negativ beeinträchtigt. Der Zustand der Fläche bleibt unverändert der bestehenden Nutzung.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden der Mensch und seine Gesundheit nicht beeinträchtigt. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten.

2.3.1.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planaufhebung nicht verändert. Die Fläche bleibt unverändert in der bestehenden Nutzung. Die Erholungsnutzung wird daher auch nicht verändert.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Dies ist positiv zu bewerten.

2.3.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planaufhebung nicht tangiert.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt.

2.3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen werden durch die Bebauungsplanaufhebung nicht beeinträchtigt, da auch die Umweltbelange im Einzelnen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Aufhebung wird die Bestandssituation nicht verändert.

2.3.1.10 Schwere Unfälle oder Katastrophen / Störfallrisiko

Durch die Planaufhebung wird die Bestandssituation nicht verändert, daher wird das Risiko für schwere Unfälle und Katastrophen durch die Planaufhebung weder erhöht noch wird eine Bestandsanlage durch die Planung negativ beeinflusst oder das Risiko für die menschliche Gesundheit betroffen.

2.3.2 Wirkfaktoren (bau-, anlagen- und betriebsbedingt, ggf. Abriss)

Eine Durchführung der Planung hat zur Folge, dass im Plangebiet kein auf § 30 BauGB gestütztes Baurecht mehr besteht. Eine mögliche Bebauung auf der Fläche wird damit zurückgenommen. Bestandsanlagen sind nicht vorhanden.

Daher treten mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans weder baubedingte, anlagenbedingte noch betriebsbedingte Wirkungen auf.

2.3.3 Art und Menge an Emissionen und Verursachung von Belästigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans bzw. den Wegfall der Bebauungsmöglichkeit eines Heizwerkes und einer Müllverbrennungsanlage sowie einer inneren Erschließung entfallen potenzielle Emissionsquelle für die umliegende Bebauung und die Erholungsnutzung.

Bewertung:

Der Verzicht auf die geplante Bebauung hat keine negativen Auswirkungen auf Emissionen. Belästigungen können mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden werden.

2.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung

Mit der Planaufhebung werden keine neuen Abfälle erzeugt.

Bewertung:

Abfälle können mit der Aufhebung des Bebauungsplans vermieden werden.

2.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit (Lärm, Lufthygiene, Erholung), das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Risiken für die Umwelt können zum Beispiel durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen bestehen.

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Umweltbelangen ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Funktionen „Wohnen und Aufenthalt“ geknüpft sind, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Bodenbelastungen zu betrachten.

Es ist eine ehemalige Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg bekannt.

Der Geltungsbereich ist Teil eines für die Naherholung bedeutenden Bereiches des Neandertals. Aufgrund seiner Nähe zu Wohngebieten hat der Bereich auch eine große Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung. Die Flächen des Plangebietes selbst haben durch die Ackernutzung keine

direkte Erholungsfunktion. Die Straßen / Wirtschaftswege bzw. Wanderwege in und um das Plangebiet dienen der Kurzzeiterholung (Spaziergänge) der umliegenden Anwohner und dem Freizeitgebiet Neandertal.

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern und des kulturellen Erbe durch die vorliegende Planaufhebung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Mit der Planaufhebung werden keine neuen Vorhaben zugelassen, sondern bisher zulässige Vorhaben zurückgenommen.

Bewertung:

Der Verzicht auf die geplante Bebauung ist für umliegenden Bewohner und Nutzer des Gebietes und umliegenden Flächen positiv zu werten.

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans keine weiteren Maßnahmen verfolgt werden, sind keine Auswirkungen auf den Umweltbelang Menschen bzgl. der Geschützstellung zu erwarten.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt positiv zu werten. Das kulturelle Erbe ist nicht betroffen.

2.3.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Beschreibung erfolgt unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Durch die Planaufhebung entstehen keine Kumulierungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Bewertung:

Der Verzicht auf die geplante Bebauung hat keine kumulierenden Auswirkungen.

2.3.7 Klima /Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen

Hier werden Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels beschrieben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfallen eine mögliche Realisierung der Bebauung und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung, die das Klima beeinträchtigen könnten.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten, die sich negativ auf die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet und auf seine angrenzenden Bereiche auswirken können. Auch groß- und regionalklimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Durch die Planaufhebung werden keine Techniken oder Stoffe eingesetzt, die Auswirkungen auf Umweltbelange haben können.

Bewertung:

Keine Auswirkungen.

2.3.9 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung der Bebauungsplanaufhebung Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Umweltbelange	Erheblichkeit der Umweltauswirkung
Fläche / Boden	----
Wasser / Wasserhaushalt	----
Tiere / Pflanzen	----
Biologische Vielfalt	----
Emissionen / Belästigungen	----
Abfälle	----
menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt (Störfallrisiko)	----
Klima / Klimawandelfolgen	----
Techniken und Stoffe	----

*** sehr erheblich / ** erheblich / * gering erheblich / --- nicht erheblich

Tab. 3: Auswirkungen auf Umweltbelange, Quelle: Stadt Erkrath 11.2017.

Über die bereits benannten Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind nicht bekannt.

Schutzgebiete / Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	Merkmale			
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	nein	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Biosphärenregionen	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	ja	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotope	nein	nein	----	----

Schutzgebiete / Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	Merkmale			
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Wasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----
Denkmalschutz	nein	nein	----	----
FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete in der Umgebung / innerhalb 300 m Entfernung	ja	nein	----	----
Gebiet mit Überschreitung national oder europäisch gesetzlich festgelegte Umwelt- qualitätsnormen	nein	nein		----

Tab. 4: Auswirkungen auf Schutzgebiete und-objekte, Quelle: Stadt Erkrath 11.2017.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass die Schutzgebiete nicht negativ betroffen sind und keine (erheblichen) Umweltauswirkungen von der Bebauungsaufhebung ausgehen.

2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie der ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen

Hier erfolgt eine Beschreibung inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A für den Menschen und die Umwelt entstehen, sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht erforderlich.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes liegen die Möglichkeiten der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen nicht über denen des derzeit noch gültigen Planungsrechtes. Durch die Planaufhebung kommt es daher nicht zu einem Eingriff im Sinne des Bau- und des Naturschutzrechtes; ein Ausgleich ist nicht zu erbringen.

2.4.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf solche Bebauungspläne, bei deren Aufstellung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht berücksichtigt worden ist gilt die Regelung entspre-

chend.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A wird die Zulässigkeit baulicher Anlagen künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB bestimmt. Im Verhältnis zu den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes somit die Intensität der zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber dem derzeit bestehenden Planungsrechts im Grunde umgekehrt.

Insofern werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG hervorgerufen, sondern gänzlich aufgegeben und damit verhindert.

Summe der zulässigen Eingriffspotentiale	Fläche in m ²
des rechtskräftigen Bebauungsplans	
mögliche Neuversiegelung durch Bebauung (GRZ 0,7)	18.642,0
mögliche Neuversiegelung durch Bebauung zzgl. Nebenanlagen etc. (GRZ 1,0)	26.631,5
nach Durchführung der Aufhebung des Bebauungsplans	
mögliche Versiegelung durch Bebauung	0

Tab. 5: Flächenbilanz, Quelle: Stadt Erkrath 03.2018.

2.4.2 Externe Kompensationsflächen und -maßnahmen

Externe Kompensationsflächen und -maßnahmen sind im Falle dieser Bebauungsplanaufhebung nicht erforderlich.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie einschließlich der Angabe wesentlicher Gründe für die getroffene Wahl.

Der Bebauungsplan soll aus Gründen der fehlenden Erforderlichkeit des Bebauungsplans für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten müssen nicht geprüft werden, da sich ein Aufhebungsverfahren nur auf den jeweiligen Bebauungsplan beziehen kann.

Da zudem keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A für Mensch und Umwelt ersichtlich sind, wird eine Erarbeitung anderweitiger Lösungen und besonderer Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur nicht weiter in Betracht gezogen.

Die Verwirklichung der Bebauungsplanfestsetzungen entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Stadt. Im Geltungsbereich sollen auf städtischen Flächen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, die einem anderen Bebauungsplan zugeordnet sind.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist die einzige Planungsvariante, die das Erreichen dieser Ziele im Geltungsbereich ermöglicht.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Hier werden die erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB, die zu erwarten sind, beschrieben sowie, soweit angemessen, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfasst.

Durch die Planaufhebung wird die Zulässigkeit von Vorhaben aufgehoben. Nachteiligen Auswirkungen entstehen durch die Aufhebung nicht. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung sind daher nicht erforderlich.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A ist unter Verwendung der der Stadt Erkrath vorliegenden Planunterlagen sowie eigener Pläne und Bestandsaufnahmen durchgeführt worden.

Aufgrund des geringen Umfanges der Maßnahme und der positiven Einschätzungen für den Fall der Aufhebung sind keinerlei Gutachten, Nachweise oder ähnliche Untersuchungen erforderlich.

Als umweltrelevante Planunterlagen sind topographische und geologische Karten, Bodenkarten und Grundwasserkarten des Landes Nordrhein-Westfalen zu nennen. Zudem sind der Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf und weiteres Luftbildmaterial der Stadt Erkrath für die Umweltprüfung herangezogen worden.

Die vorliegenden Pläne und Untersuchungen sind als sachgerechte und aktuelle Informationsgrundlage für die Umweltprüfung zu bewerten. Im Hinblick auf die mit der Aufhebung des derzeitigen Bebauungsplanes verfolgten Planungsziele liegen in Umfang und Detaillierungsgrad angemessene und hinreichend konkrete Umweltinformationen vor, sodass weitere zur Beurteilung notwendige Fachgutachten aufgrund der positiven Einschätzungen für den Fall der Planaufhebung nicht erforderlich werden.

Die der Stadt Erkrath vorliegenden Unterlagen ermöglichen eine dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Den in den §§ 2 und 2a BauGB genannten Anforderungen an die sachgerechte Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials wird somit angemessen Rechnung getragen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB.

Bei dem hier vorliegenden Planverfahren handelt es sich um die Aufhebung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IX 1A aus den in Kapitel A 2.3 geschilderten Gründen. Durch die Aufhebung der Planung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Überwachung ist deshalb nicht notwendig.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens hat das Plangebiet zudem planungsrechtlich wieder den Status des Außenbereiches; Bauvorhaben werden hier nach den gesetzlichen Regularien des § 35 BauGB beurteilt. Das Instrument des Monitoring gem. § 4c BauGB greift in diesen Bereichen nicht. Es ist daher nicht erforderlich, Monitoring-Maßnahmen vorzuschlagen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN IM UMWELTBERICHT / ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Der seit dem 01.10. 1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ am Ortsrand von Erkrath-Hochdahl soll aufgehoben werden. Zulässig ist eine industrielle Nutzung gemäß § 9 BauNVO für die Errichtung eines zentralen Heizwerkes und einer Müllverbrennungsanlage. Gründe für die Aufhebung sind im Wesentlichen der fehlende Bedarf für die Anlagen und die fehlende Erforderlichkeit.

Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Rücknahme der heute möglichen industriellen Bebauung. Da das Plangebiet weitgehend landwirtschaftlich genutzt wird, hat die Planaufhebung keine erheblichen qualitativen oder quantitativen Veränderungen von Umweltqualitätsaspekten zur Folge. Die Bestandsnutzungen bleiben erhalten.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“ ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keinerlei nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind aufgrund der Planaufhebung nicht zu gegeben.

Nach der Aufhebung erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB. Das bedeutet, dass der größte Teil der Flächen nach der Aufhebung im Außenbereich liegt und eine Bebauung nach den strengen Kriterien des § 35 BauGB weitgehend ausgeschlossen ist und nur im Einzelfall für bestimmte Nutzungen, z.B. Landwirtschaft möglich wäre. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird keine Änderung erfahren.

Mit der Aufhebung der Planung ergibt sich für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dass keine Eingriffe erfolgen, die es auszugleichen gilt. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist positiv zu bewerten.

5 REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN

5.1 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März.1999 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

5.2 Internetseiten

Bezirksregierung Düsseldorf (o. J.): Regionalplanung, http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/index.jsp, letzter Abruf am 30.04.2018.

Kreis Mettmann (o. J.): Altlasten und Bodenfunktionskarte 2012 des Kreises Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt, Abt. Bereitstellung von Geoinformationen, Online-Datenabfrage: <https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Umwelt-Natur/Boden-Altlasten/%20Bodenfunktionskarte>, letzter Abruf am 08.11.2017.

Kreis Mettmann (o. J.): Geoportal des Kreises Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt, Abt. Bereitstellung von Geoinformationen, Online-Datenabfrage: https://geoportalme.prprev1.kreis-mettmann.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.jsp, letzter Abruf am 08.11.2017,

LANUV (o. J.): Infosysteme und Datenbanken:

- *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Fachdaten © LANUV NRW, Geobasisdaten © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE – BKG, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, letzter Abruf am 09.11.2017.*
- *Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4707-302>, letzter Abruf am 08.11.2017.*

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschäftsstelle IMA GDI.NRW (o. J.): GEOportal.NRW, © dl-de/by-2-0, <https://www.geoportal.nrw/>, letzter Abruf am 08.11.2017.

Stadt Erkrath (o. J.): Interne Planauskunft IRIS Erkrath, <http://geoserver/iris/erkath/>, letzter Abruf am 08.11.2017.

5.3 Sonstiges

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und Festsetzungskarte Erkrath, Stand 16.9.2012, abrufbar als Online-Dokument unter der Internetseite des Kreises Mettmann <https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Umwelt-Natur/Landschaft-Natur/Landschaftsplan>, letzter Abruf am 08.11.2017

Stadt Erkrath (1966): Bebauungsplanes Nr. IX 1A „Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage“, rechtskräftig seit 12.10.1966..

Stadt Erkrath (1980): Flächennutzungsplan, rechtsgültig seit 30.08.1980.

Erkrath, den 30.04.2018



Wessendorf
Fachbereichsleiter

Anlage

Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – im Maßstab 1:2.500 (1 Seite)